

**a. Grundsätzliche Maßnahmen**

Maßnahme	Hinweis
Heizungsoptimierung und regelmäßige ggf. vorgezogene Prüfung der Heizungsanlagen	Siehe § 2 <a href="#">EnSimiMaV</a>
Ggf. technische Maßnahmen zur Heizungsoptimierung vornehmen bspw. hydraulischer Abgleich, Anpassung der Heizkurve und des Heizbetriebs, Dämmung von Heizungsrohren	Bei Gebäuden ab 1000qm siehe § 3 EnSimiMaV
Abfrage der Energieverbrauchsdaten je Gebäude und „Stromfresser“ finden	
Betriebszeit von Heizungsanlagen prüfen und ggf. anpassen (bspw. Nacht- und Wochenendabsenkung)	Siehe § 2 <a href="#">EnSimiMaV</a>
Prüfung der Energieeffizienz beim (Neu)Erwerb technischer Haushalts- und Gebrauchsgegenstände, Standby-Geräte reduzieren / Ausschalten bei Nicht-Gebrauch / Ausstöpseln von Ladekabeln	Die entsprechenden Vorgaben in §§ 67 ff. der Vergabeverordnung (VgV) sind zu beachten und sollten auch bei Beschaffungen im Unterschwellenbereich zu Grunde gelegt werden
Die Anzahl von Standby-Geräten reduzieren und Geräte bei Nicht-Gebrauch vom Stromnetz trennen (bspw. Telefonanlagen, PCs)	
Teilweise Technisierung bzw. Automatisierung von Lichtanlagen und Elektrogeräten z.B. Zeitschaltuhren, Bewegungsmelder usw. / alternativ: Delegation entsprechender Kontrollaufgaben	
(Mittelfristig) Innenbeleuchtung anpassen z.B. auf LED- Lampen umstellen, bedarfsgerechte Steuerung, automatische Nachtabstaltung	

## **b. Allgemeine Verwaltungsgebäude**

<b>Maßnahme</b>	<b>Hinweis</b>
Außenbeleuchtung ausschalten	Beachte: Ausnahmen in § 8 EnSikuMaV: wenn zur Aufrechterhaltung der Verkehrssi- cherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich
Heiztemperaturen reduzieren, nutzungsabhängige Beheizung	Siehe § 6 Abs. 1 EnSikuMaV / Höchstwerte für Ar- beitsräume je nach Tätigkeitsart. Vorgaben der <a href="#">Arbeitsstättenverordnung</a> und die <a href="#">technischen Regeln für Arbeitsstätten Raum-temperatur</a> Beachte: Ausnahmen in § 5 EnSikuMaV
Keine Wärmeeinträge durch gebäudetechnische Systeme wie Heizungsanlagen, Heizenergie oder Energie durch raumlufttechnische Anlagen oder andere Heizgeräte	Siehe § 6 Abs. 2 EnSikuMaV
Einschränkung von Öffnungszeiten prüfen; siehe Rathaus (Freitag- nachmittag)	
Büroräume vorübergehend zusammenlegen / beschränkte Nutzung energieintensiver Gebäude	wird geprüft
Keine Beheizung von Gemeinschaftsräumen	Siehe § 5 EnSikuMaV Beachte: Ausnahmen in § 5 Abs. 2 EnSikuMaV
Warmwasseraufbereitung anpassen und ggf. ausschalten	Siehe § 7 EnSikuMaV Beachte Wasserqualität bzw. - Hygiene; ins- besondere im Hinblick auf Legionellen

### **c. Bildungseinrichtungen (Kitas, Schulen, etc.)**

<b>Maßnahme</b>	<b>Hinweis</b>
Außenbeleuchtung ausschalten	Siehe § 8 EnSikuMaV
Heiztemperaturen reduzieren	Keine Verpflichtung für Schulen, Kitas und ähnlichen siehe §§ 5, 6 EnSikuMaV Gespräche mit Betroffenen größtenteils erfolgt. Regelungen konnten gefunden werden
Wärmeeinträge durch gebäudetechnische Systeme wie Heizungsanlagen, Heizenergie oder Energie durch raumluftechnische Anlagen oder andere Heizgeräte prüfen und ggf. ausschalten	
Warmwasseraufbereitung prüfen und ggf. ausschalten	Keine Verpflichtung für Schulen, Kitas und ähnlichen siehe § 7 EnSikuMaV Beachte: Wasserqualität bzw. -Hygiene; insbesondere im Hinblick auf Legionellen

#### **d. Sport- und Schwimmstätten sowie Kultureinrichtungen und Veranstaltungen**

<b>Maßnahme</b>	<b>Hinweis</b>
Wasser- und Heiztemperaturen sowie Öffnungszeiten von Schwimmbädern; ggf. reduzieren	Beachte: Wasserqualität bzw. -Hygiene; insbesondere im Hinblick auf Legionellen
Abdeckungsmöglichkeiten von Wasserbecken prüfen	
Wasser- und Heiztemperaturen in Sportplatzhäusern, Turn- und Sporthallen hinsichtlich Temperatur und zeitlichem Umfang überprüfen und ggf. ausschalten.	Beachte: Wasserqualität bzw. -Hygiene; insbesondere im Hinblick auf Legionellen
Flutbeleuchtung auf Sportplätzen reduzieren und technische Optimierungsmöglichkeiten prüfen	
Beleuchtungskonzepte für Veranstaltungen überprüfen und ggf. anpassen (bspw. Weihnachtsmärkte)	Kurzzeitige Beleuchtungen bei Kulturveranstaltungen und Volksfesten sind gestattet, § 8 EnSikuMaV
Wasser- und Heiztemperaturen sowie Öffnungszeiten, Beleuchtung und klimatische Anforderungen in Kultureinrichtungen (z.B. Bibliotheken und Museen) überprüfen und ggf. reduzieren	Einrichtungsspezifisch verträgliches Min-destmaß einhalten (Kulturgutschutz ist Teil der kritischen Infrastruktur) Beachte: Wasserqualität bzw. -Hygiene; insbesondere im Hinblick auf Legionellen

## e. Kommunale Infrastruktur (Öffentliche Straßen, Verkehr und Beleuchtung)

Maßnahme	Hinweis
Straßenbeleuchtung überprüfen und ggf. anpassen (bspw. stundenweise Nachtabschaltungen, Teilabschaltungen)	Ggf. nur quartiersbezogen möglich, sodass keine separate Abschaltung Nebenstraßen / Hauptverkehrsstraßen möglich, Beachtung Verkehrssicherungspflicht: Ausleuchtung verkehrgefährdender Stellen wie gefährliche Straßenkreuzungen und -einmündungen, gekennzeichnete Fußgängerüberwege, überraschende Straßenverengungen sowie eingebaute und vorgebaute Treppen. Problematisch ist die Ausschaltung z.B: je- der zweiten Leuchte wegen starker Licht- Schatten-Kontraste.
(Mittelfristig) Straßenbeleuchtung anpassen. Umstellung auf LED- Lampen, bedarfsgerechte Steuerung, automatische Nachtabschaltung	Ausschreibung LED-Beleuchtung über gesamtes Stadtgebiet samt Ortsteile wird vorgeschlagen
Beleuchtung von Baudenkmälern und Museen ausschalten	Siehe § 8 EnSikuMaV

## **f. Sonstiges**

<b>Maßnahme</b>	<b>Hinweis</b>
Reduktion von Dienstreisen bspw. Umstellung auf Online- Meetings	
Kurzfristige, interne Mitarbeiter-Sensibilisierung hinsichtlich angepasster Maßnahmen sowie Ausgabe von Thermometern zur Selbstkontrolle	Durch E-Mails (samt Anordnungen) sowie teilweise durch Merkblätter erfolgt
Öffentlichkeitsarbeit zur Vorbereitung auf die entsprechenden Maßnahmen und Sensibilisierung für angepassten privaten Energieverbrauch	z.B. Energiespartipps über Crossiety und Homepage; Gespräche mit Beteiligten wie Schulen, Kitas, Vereine etc.
Energiemanagement und -Controlling einführen	KEM- Energiemanager bereits beantragt. Bewilligungsbescheid steht noch aus
Ausgabe von Thermometer; ggf. Einbau von digitalen Thermostaten	Ausgabe von Thermometern im Rathaus bereits erfolgt
Abschaltung beleuchteter Werbeanlagen 22 Uhr bis 16 Uhr	Siehe § 11 EnSikuMaV Dies gilt nicht, wenn die Beleuchtung zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich ist und nicht kurzfristig durch andere Maßnahmen ersetzt werden kann.